



## Verordnung über die Kurtaxe

Einleitung Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die Kurtaxe die folgende Verordnung.

### Art. 1

Pauschalkurtaxe

<sup>1</sup> Die Pauschalkurtaxe berechnet sich wie folgt:

a) für Wohnung und Alphütten und Weidhäuser

37 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Erwachsenenansatz der Parahotellerie pro Übernachtung mal die Anzahl anrechenbare Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse.

b) für Wohnwagen, Mobilhome

37 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Erwachsenenansatz auf Zeltplätzen pro Übernachtung mal die Anzahl anrechenbare Betten für Wohnwagen, Mobilhome.

Besteht ein Sommer- und Winteransatz, kommt als einfacher Ansatz der Durchschnitt beider Ansätze zur Anwendung.

<sup>2</sup> Pro Zimmer / Einheit werden folgende Anzahl Betten festgelegt:

a	Alphütten und Weidehäuser	2 Betten
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	2 Betten
c	1 Zimmerwohnung	2 Betten
d	2 Zimmerwohnung	3 Betten
e	3 Zimmerwohnung	4 Betten
f	4 Zimmerwohnung	5 Betten
g	5 Zimmerwohnung	6 Betten

### Art. 2

Ansätze

<sup>1</sup> Gemäss Art. 11 Abs. 8 des Reglements über die Kurtaxe werden folgende Ansätze festgelegt:

a) Gimmelwald

<sup>2</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a	In der Hotellerie	Fr.	2.10
b	in der Parahotellerie	Fr.	2.10
c	in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	Fr.	2.10
d	Kinder zwischen 6 bis 16	Fr.	1.60

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr.	155.40
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr.	155.40
c	1 Zimmerwohnung	Fr.	155.40
d	2 Zimmerwohnung	Fr.	233.10
e	3 Zimmerwohnung	Fr.	310.80
f	4 Zimmerwohnung	Fr.	388.50
h	5 Zimmerwohnung	Fr.	466.20



b) Mürren	<sup>3</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	
	a alle Kategorien	Fr. 4.60
	b Kinder zwischen 6 bis 16	Fr. 2.40
	Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:	
	a Alphütten und Weidehäuser	Fr. 340.40
	b Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 340.40
	c 1 Zimmerwohnung	Fr. 340.40
	d 2 Zimmerwohnung	Fr. 510.60
	e 3 Zimmerwohnung	Fr. 680.80
	f 4 Zimmerwohnung	Fr. 851.00
	h 5 Zimmerwohnung	Fr. 1'021.20
d) Lauterbrunnen / Isenfluh	<sup>4</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung <sup>1)</sup>	
	a In der Hotellerie	Fr. 3.50
	b in der Parahotellerie	Fr. 3.50
	c auf Zeltplätzen	Fr. 2.80
	d in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	Fr. 2.00
	d Kinder zwischen 6 bis 16	
	- in der Hotellerie	Fr. 1.75
	- in der Parahotellerie	Fr. 1.75
	- auf Zeltplätzen	Fr. 1.40
	- in Gruppenunterkünften und Jugendherbergen	Fr. 1.00
	Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:	
	a Alphütten und Weidehäuser	Fr. 259.00
	b Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 207.20
	c 1 Zimmerwohnung	Fr. 259.00
	d 2 Zimmerwohnung	Fr. 388.50
e 3 Zimmerwohnung	Fr. 518.00	
f 4 Zimmerwohnung	Fr. 647.50	
h 5 Zimmerwohnung	Fr. 777.00	
e) Stechelberg	<sup>5</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	
	a alle Kategorien	Fr. 1.50
	b Kinder zwischen 6 bis 16	Fr. 0.80
	Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:	
	a Alphütten und Weidehäuser	Fr. 111.00
	b Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 111.00
	c 1 Zimmerwohnung	Fr. 111.00
	d 2 Zimmerwohnung	Fr. 166.50
	e 3 Zimmerwohnung	Fr. 222.00
	f 4 Zimmerwohnung	Fr. 277.50
h 5 Zimmerwohnung	Fr. 333.00	
f) Wengen	<sup>6</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung <sup>2)3)</sup>	
	a in allen Kategorien	Fr. 4.30

<sup>1)</sup> GR-Beschluss vom 03.06.2024

<sup>2)</sup> GR-Beschluss vom 26.06.2017

<sup>3)</sup> GR-Beschluss vom 15.07.2024



b Kinder zwischen 6 bis 16 Fr. 2.20

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr.	318.20
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr.	318.20
c	1 Zimmerwohnung	Fr.	318.20
d	2 Zimmerwohnung	Fr.	477.30
e	3 Zimmerwohnung	Fr.	636.40
f	4 Zimmerwohnung	Fr.	795.50
h	5 Zimmerwohnung	Fr.	954.60

g) Berghütten (ganze Gemeinde) Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.10. Die betroffenen Unterkünfte sind im Anhang I aufgeführt.

### Art. 3

Rechenschaftsbericht

Der jährliche Rechenschaftsbericht beinhaltet folgende Dokumente:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung (Laufende- und Bestandesrechnung)
- Revisionsbericht
- Investitionsplanung für die touristischen Infrastruktur
- Liste der Wiederbeschaffungswerte und Nutzungsdauer aller touristischen Anlagen

Unterkünfte ausserhalb des Siedlungsgebietes

### Art. 4

<sup>1</sup> Unterkünfte, in welchen der Gast nur 50 % der jeweiligen Kurtaxe des Bezirkes zu entrichten hat, sind im Anhang II dieser Verordnung aufgeführt.

<sup>2</sup>Es ist zu berücksichtigen, in wie weit es vom entsprechenden Standort aus möglich ist, touristische Anlagen zu erreichen und demzufolge zu benützen.

### Art. 5

Von der Kurtaxe Befreite

Von der Kurtaxe sind ergänzend zu Art. 12 Abs. 2 des Reglements über die Kurtaxe weiter befreit:

- keine

### Art. 6

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Gemäss Art. 10 Kurtaxenreglement legen die Tourismusvereine für die einzelnen touristischen Anlagen, respektive für deren Anlageteile nachstehende Werte fest:

- Wiederbeschaffungswert
- Nutzungsdauer in Jahren

Die Nutzungsdauer ist auf Grund von Angaben der Hersteller oder allgemeinen statistischen Werten festzulegen.

<sup>2</sup>der Anzuwendende Prozentsatz für die Einlage in die Spezialfinanzierung wird auf **60 %** festgelegt.



<sup>3</sup> Die Buchführung der Spezialfinanzierung hat gemäss den Weisungen des Finanzverwalters der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen zu erfolgen.

Schilder (Kosten und Gestaltung)

**Art. 6a** <sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Gemäss Art. 2f Kurtaxenreglement werden die anzuwendenden Kosten für Schilder und Montage wie folgt festgelegt:

Schild mit Grundplatte

- Schild inklusive Grundplatte	Fr. 85.00
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 60.00

Neues Schild auf bestehender Grundplatte

- Schild ohne Grundplatte	Fr. 60.00
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 30.00

<sup>2</sup> Gestaltung der Schilder gemäss Art. 2c Kurtaxenreglement, siehe Anhang III.

Inkasso

**Art. 7**

Geschuldete und nicht termingerecht bezahlte Abgaben werden einmal gemahnt. Wird der Zahlung nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreibung.

Inkrafttreten

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Kurtaxe tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung vom 9. Juli 2012.

Lauterbrunnen, 15. Oktober 2012

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

<sup>4)</sup> GR-Beschluss vom 15.03.2021



## Anhang I

<b>Berghütten (ganze Gemeinde)</b>	<b>Zuständiger Tourismusverein</b>
<b>Lauterbrunnen/Isenfluh und Umgebung</b>	<b>TO Lauterbrunnen</b>
- Die Lobhornhütte	
<b>Wengen und Umgebung</b>	<b>TO Wengen</b>
- Guggihütte	
<b>Stechelberg und Umgebung</b>	<b>TO Stechelberg</b>
- Silberhornhütte - Schmadrihütte - Mutthornhütte - Rottalhütte	
<b>Mürren und Umgebung</b>	<b>TO Mürren</b>
- Die Schilhornhütte	
<b>Gimmelwald und Umgebung</b>	<b>TO Gimmelwald</b>
- Die Rotstockhütte	



## Anhang II

### Pflichtige Unterkünfte

gemäss Art. 11 Abs. 10 Kurtaxenreglement

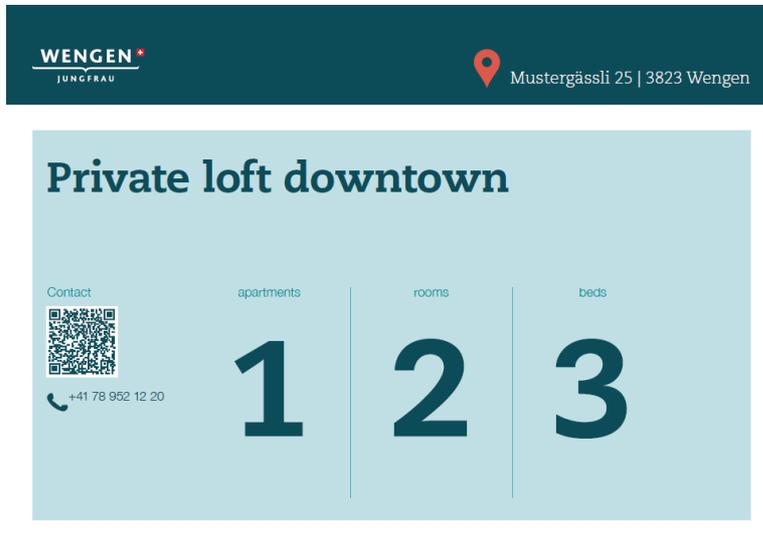
### Zuständiger Tourismusverein

<b>Lauterbrunnen/Isenfluh und Umgebung</b>	<b>TO Lauterbrunnen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Privathäuser auf Sulwald</li><li>- Privathäuser im Saustal</li></ul>	
<b>Wengen und Umgebung</b>	<b>TO Wengen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Alle Privathäuser auf der Kl. Scheidegg, Eigergletscher, Wengernalp</li><li>- Alle Gastbetriebe auf der Kl. Scheidegg, Eigergletscher, Wengernalp</li></ul>	
<b>Stechelberg und Umgebung</b>	<b>TO Stechelberg</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- keine</li></ul>	
<b>Mürren und Umgebung</b>	<b>TO Mürren</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Das Bergrestaurant Birg und Schilthorn</li><li>- Das Gasthaus auf Winteregg</li><li>- Die Alpkäserei auf Winteregg</li></ul>	
<b>Gimmelwald und Umgebung</b>	<b>TO Gimmelwald</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- keine</li></ul>	

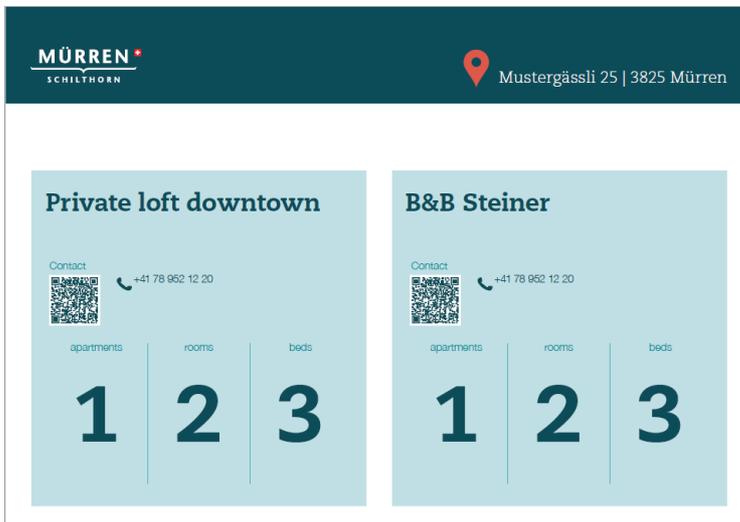
## Anhang III <sup>5)</sup>

### Gestaltung der Schilder (Darstellung verkleinert, Originalgrösse: A4 quer)

a) Variante mit Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden



b) Variante mit Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden



<sup>5)</sup> GR-Beschluss vom 15.03.2021

- c) Variante mit Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden



- d) Variante mit Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden



Bei Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden oder mehr als vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden, wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder angebracht.



## Änderungen

- |            |   |  |
|------------|---|--|
| 26.06.2017 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2017, Anpassung von Art. 2 Abs. 6. In Kraftsetzung per 1. März 2018.   |
| 07.08.2017 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 07.08.2017, Anpassung von Art. 2 Abs. 6, Beschluss des Gemeinderats vom 26.06.2017 wird erst per 1. Mai 2018 in Kraft gesetzt. |
| 15.03.2021 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 15.04.2021, Einfügen von Art. 6a und Anhang III, In Kraft per 1. April 2021.   |
| 03.06.2024 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024, Anpassung von Art. 2 Abs. 4, Höhe der Kurtaxe in Lauterbrunnen / Isenfluh. In Kraft per 1. Januar 2025.            |
| 15.07.2024 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2024, Anpassung von Art. 2 Abs. 6, Höhe der Kurtaxe in Wengen. In Kraft per 1. Mai 2025.                                 |